Curriculum

für den "Vorstudienlehrgang zur Vorbereitung auf Ergänzungsprüfungen" (VAAU) **SKZ** UL 992 840

Gemäß § 56 Universitätsgesetz 2002 (im Folgenden: UG), BGBI. I Nr. 120/2002 i.d.g.F., und der Satzung Teil B §§ 21 ff. der Universität Klagenfurt wird der "Vorstudienlehrgang zur Vorbereitung auf Ergänzungsprüfungen" (VAAU) eingerichtet.

Das Curriculum des Universitätslehrganges tritt mit dem auf die Verlautbarung im Mitteilungsblatt der Universität Klagenfurt nächstfolgenden Monatsersten in Kraft (Satzung Teil B § 22 Abs. 4).

Inhalt

§ 1	Allgemeines	3
§ 2	Zielsetzung	3
§ 3	Zulassung zum VAAU und Aufnahme in die Lehrveranstaltungen	3
§ 4	Dauer und Gliederung	3
§ 5	Prüfungsordnung	6
§ 6	Evaluierung des Universitätslehrgangs	6
§ 7	Inkrafttreten	6

§ 1 Allgemeines

Gemäß § 56 Universitätsgesetz 2002, BGBl. I Nr. 120/2002 idgF, im Folgenden "UG", und der Satzung Teil B §§ 21 ff. der Universität Klagenfurt wird der Universitätslehrgang "Vorstudienlehrgang zur Vorbereitung auf Ergänzungsprüfungen", im Folgenden "VAAU", eingerichtet.

§ 2 Zielsetzung

- (1) Der VAAU hat die Aufgabe, internationale/ausländische Studienwerberinnen und Studienwerber auf die Ergänzungsprüfung zum Nachweis der Kenntnis der deutschen Sprache (§ 63 Abs. 10 10b UG) und auf die Ergänzungsprüfungen in anderen Fächern (§ 64 Abs. 2 UG) vorzubereiten sowie diese Ergänzungsprüfungen abzunehmen.
- (2) Die auf die Ergänzungsprüfung Deutsch vorbereitenden Lehrveranstaltungen haben Deutschkenntnisse in jenem Umfang zu vermitteln, der gem. § 63 Abs. 10 UG für einen erfolgreichen Studienfortgang erforderlich ist.
- (3) Die auf die Ergänzungsprüfungen in anderen Fächern vorbereitenden Lehrveranstaltungen haben sich an den wesentlichen Inhalten und Anforderungen einer österreichischen Reifeprüfung zu orientieren, sodass die gem. § 64 Abs. 2 UG geforderte Gleichwertigkeit mit einer inländischen Reifeprüfung hergestellt wird.

§ 3 Zulassung zum VAAU und Aufnahme in die Lehrveranstaltungen

- (1) Studierende, denen mit Bescheid des Rektorats der Universität Klagenfurt vor der Zulassung zu einem ordentlichen Studium die Ergänzungsprüfung zum Nachweis der Kenntnis der deutschen Sprache und/oder eine oder mehrere Ergänzungsprüfungen aus anderen Fächern vorgeschrieben wurde(n), sind zur Zulassung zum VAAU berechtigt.
- (2) Bei der Anmeldung zum VAAU ist der gültige Zulassungsbescheid der Universität Klagenfurt vorzulegen sowie der Lehrgangsbeitrag in bar zu entrichten.
- (3) Sollten nicht ausreichend Lehrveranstaltungsplätze zur Verfügung stehen, erfolgt vorrangig die Aufnahme von jenen Studierenden, bei denen die Teilnahme am VAAU zwingende Voraussetzung für die Ausstellung einer Aufenthaltsbewilligung gemäß § 64 Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz, BGBI I 100/2005 idgF., darstellt.
- (4) Die Aufnahme in Lehrveranstaltungen, die auf die Ablegung von Ergänzungsprüfungen in anderen Fächern vorbereiten, setzt überdies Kenntnisse der Unterrichtssprache in erforderlichem Umfang voraus, um dem Unterricht folgen zu können.

§ 4 Dauer und Gliederung

- (1) Studierende, welchen lediglich die Ergänzungsprüfung Deutsch (Niveau B2/b) vorgeschrieben wurde, sind zur Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des VAAU für drei Semester berechtigt. Studierende, welche neben der Ergänzungsprüfung Deutsch auch Ergänzungsprüfungen aus anderen Fächern absolvieren müssen, sind zur Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des VAAU für vier Semester berechtigt.
- (2) Studierende, welchen lediglich die Ergänzungsprüfung Deutsch (Niveau C1) vorgeschrieben wurde, sind zur Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des VAAU für vier Semester berechtigt.

Studierende, welche neben der Ergänzungsprüfung Deutsch (Niveau C1) auch Ergänzungsprüfungen aus anderen Fächern absolvieren müssen, sind zur Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des VAAU für fünf Semester berechtigt.

- (3) Studierende, welchen lediglich Ergänzungsprüfungen aus anderen Fächern vorgeschrieben wurden, sind zur Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des VAAU für drei Semester berechtigt.
- (4) In begründeten wichtigen Fällen kann das zuständige Rektoratsmitglied die Teilnahme an Lehrveranstaltungen für maximal weitere zwei Semester genehmigen. Als wichtige Gründe gelten solche, die geeignet sind, Studierende an der Fortsetzung des VAAU zu hindern (z. B. Krankheit, Schwangerschaft, familiäre Verpflichtungen, sonstige unvorhersehbare oder unabwendbare Ereignisse).
- (5) Der VAAU ist in folgende Module mit den zugeordneten ECTS-Anrechnungspunkten (ECTS-AP) gegliedert. Ein ECTS-AP entspricht einem Arbeitspensum von 25 Echtstunden.
- a. Deutsch für mäßig Fortgeschrittene (Modul I umfasst vier Lehrveranstaltungen zu jeweils drei Wochen bzw. 72 Unterrichtseinheiten)

Modul	Lehrveranstaltungen	Zielniveau	Detailbeschreibung der Kompeten- zen	ECTS- AP	
	Deutsch für mäßig Fortge- schrittene: Modul I (Teil 1)	B1/a Studierende mit mäßig fortgeschrittenen Vor- kenntnissen	Aspekte z dardsprac	Die Studierenden sind in der Lage, zentrale Aspekte zu verstehen, wenn klare Stan- dardsprache verwendet wird. Sie können sich über aktuelle Ereignisse oder Themen	5
	Deutsch für mäßig Fortge- schrittene: Modul I (Teil 2)		aus ihrem eigenen Berufs- oder Interessens- gebiet verständigen. Sie können sich in ein- fachen, zusammenhängenden Sätzen aus- drücken, um Erfahrungen und Ereignisse zu beschreiben und kurze Begründungen oder Erklärungen zu geben.	5	
 	Deutsch für mäßig Fortge- schrittene: Modul I (Teil 3)	B1/b Studierende mit fortge- schrittenen Kenntnissen	onen sprachlich bewältigen und bereitung an Gesprächen teilneh	Die Studierenden können alltägliche Situati- onen sprachlich bewältigen und ohne Vor- bereitung an Gesprächen teilnehmen, deren Themen ihnen vertraut sind oder die sich	5
	Deutsch für mäßig Fortge- schrittene: Modul I (Teil 4)		auf aktuelle Ereignisse beziehen. Sie verstehen Texte, in denen gebräuchliche Alltagsoder Berufssprache vorkommt und können ihre Meinungen und Pläne kurz erklären und begründen. Erzählungen und deren Handlung können wiedergeben und die eigene Meinung dazu in einfachen Worten dargelegt werden.	5	

b. Deutsch für Fortgeschrittene (Modul II umfasst vier Lehrveranstaltungen zu jeweils drei Wochen bzw. 72 Unterrichtseinheiten)

Modul	Lehrveranstaltungen	Zielniveau	Detailbeschreibung der Kompetenzen	ECTS- AP	
	Deutsch für Fortgeschrittene: Modul II (Teil 1)	B2/a Studierende mit selbständigen Sprachkenntnissen (Einstiegsstufe)	B2/a	Die Studierenden sind in der Lage, Textsorten im Bereich der Allgemeinbildung zu verstehen und zu interpretieren. Sie können das Wesentliche von Fernseh- und Radiosendungen erfassen, sofern	5
I	Deutsch für Fortgeschrittene: Modul II (Teil 2)		Standardsprache verwendet wird. Sie können sich in vertrauten Situationen aktiv an einer Diskussion beteiligen, zu bereits vertrauten Themen klare und einigermaßen detaillierte Texte verfassen und die Vor- und Nachteile verschiedener Möglichkeiten anführen.	5	
	Deutsch für Fortgeschrittene: Modul II (Teil 3)	B2/b Studierende mit selbständigen Sprachkenntnissen (Aufbaustufe)	Die Studierenden können längere Redebeiträge und Vorträge verstehen und auch komplexer Argumentation folgen. Sie können über eine Vielzahl von Themen aus ihrem Interessensbereich klare und de-	5	
	Deutsch für Fortgeschrittene: Modul II (Teil 4)		taillierte Texte verfassen, Informationen wiedergeben und den eigenen Standpunkt vertreten. Sie können sich spontan und fließend verständigen, sich aktiv an Diskussionen beteiligen und die eigenen Ansichten begründen und/oder verteidigen.	5	

c. Deutsch für Studierende mit komplexen Sprachkenntnissen (Modul III umfasst drei Lehrveranstaltungen zu jeweils drei Wochen bzw. 72 Unterrichtseinheiten)

Modul	Lehrveranstaltungen	Zielniveau	Detailbeschreibung der Kompetenzen	ECTS- AP	
	Deutsch für Fortgeschrittene: Modul III (Teil 1)	C1 Studierende mit komplexen Sprachkenntnissen		Die Studierenden beherrschen das Spektrum der Sprache in seiner Komplexität und können dabei auch implizierte Zusammenhänge und stilistische	5
	Deutsch für Fortgeschrittene: Modul III (Teil 2)		iangeren and nempreneren nedesterragen in sit	5	
	Deutsch für Fortgeschrittene: Modul III (Teil 3)		leicht und flüssig aus. Sie beherrschen einen differenzierten Wortschatz und verwenden problemlos Umschreibungen, um klare, detaillierte und strukturierte Texte über komplexe Themen zu verfassen. Dabei sind sie in der Lage, unter Einbeziehung komplexer grammatikalischer Strukturen, eigene Standpunkte argumentativ geschickt darzustellen.	5	

Die Einstufung für die Module bzw. deren Lehrveranstaltungen im Bereich Deutsch erfolgt bei Neueinstieg mittels Einstufungstest und bei Fortsetzung in der Regel nach den Ergebnissen der am VAAU zuletzt absolvierten Kursstufe.

Die Sprachvermittlung erfolgt mittels kommunikativen Sprachunterrichtes mit Training der vier Sprachfertigkeiten (Sprechen, Schreiben, Hören, Lesen) sowie gesondertem Aussprachetraining. Die Kursinhalte werden in Kursgruppen mit üblicherweise 12 Studierenden anhand adäquater, auf

die Gruppe abgestimmter Unterrichtsmaterialien (Lehr- und Arbeitsbücher, authentische Hör- und Lesetexte, Videos etc.) erarbeitet. Sie umfassen je nach Zielniveau unter anderem Themen des Alltagslebens, der Studien- bzw. Arbeitswelt, aktuelle Themen aus Politik und Wirtschaft sowie landeskundliche und kulturelle Elemente und dienen zudem dem Erarbeiten von Lernstrategien, der Bildung von Teamfähigkeit und Eigenverantwortung sowie der Förderung interkultureller Kompetenz.

Der Lernerfolg der Studierenden wird anhand von Zwischentests sowie eines Abschlusstests am Ende jeder Lehrveranstaltung (3-Wochen-Intervall) ermittelt, dokumentiert und letztlich in der Endbeurteilung zusammengeführt. Die Studierenden erhalten von den Lehrveranstaltungsleiterinnen und Lehrveranstaltungsleitern regelmäßiges Feedback zu deren Lernfortschritt.

Präsenzzeit von mindestens 80%, aktive Mitarbeit, Erledigung von Hausarbeiten sowie eine positive Beurteilung sind Voraussetzung für die Aufnahme in die jeweils nächste Lehrveranstaltung eines Moduls.

Die Kurse orientieren sich am Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen (GER).

d. Entsprechendes Fach der vorgeschriebenen Ergänzungsprüfung gem. § 3 Abs. 5.

§ 5 Prüfungsordnung

- (1) Die Lehrveranstaltungen sind prüfungsimmanent, weshalb Anwesenheitspflicht besteht. Die Leiterin bzw. der Leiter der Lehrveranstaltung hat vor Beginn jedes Semesters in geeigneter Weise bekannt zu geben, welche Leistungen (schriftliche und/oder mündliche Beiträge, schriftliche Arbeiten) für die positive Beurteilung erbracht werden müssen und welche Beurteilungskriterien und maßstäbe angelegt werden.
- (2) Die gemäß Zulassungsbescheid zu erbringende(n) Ergänzungsprüfung(en) gilt bzw. gelten mit der erfolgreichen Absolvierung der jeweiligen Lehrveranstaltung als erbracht.
- (3) Die Ergänzungsprüfungen aus Deutsch und aus anderen Sprachen bestehen aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil, wobei die Studierenden zum mündlichen Teil erst zugelassen werden, wenn sie den schriftlichen Teil bestanden haben.
- (4) Im Übrigen gelten die auf Prüfungen anzuwendenden Bestimmungen des Universitätsgesetzes und der Satzung, Teil B der Universität Klagenfurt.

§ 6 Evaluierung des Universitätslehrgangs

Universitätslehrgänge werden gemäß § 23, Teil B der Satzung der Universität Klagenfurt evaluiert.

§ 7 Inkrafttreten

- (1) Dieses Curriculum tritt mit dem 1. Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität Klagenfurt folgt. Studierende, die vor dem Zeitpunkt des Inkrafttretens bereits zum Universitätslehrgang zugelassen waren, sind diesem Curriculum zu unterstellen.
- (2) Mit Inkrafttreten dieses Curriculums tritt das Curriculum, verlautbart im Mitteilungsblatt vom 01.04.2020, 15. Stück, Nr. 81.7 2019/2020 außer Kraft.